



Empfehlung einer Interkommunalen Vereinbarung zum Kostenausgleich bei Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder außerhalb der Wohngemeinde nach § 28 HKJGB

Ergebnis einer Arbeitsgruppe
unter Leitung des Hessischen Sozialministeriums

bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern

- des Hessischen Städtetages und
- des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Wiesbaden, den 5. Oktober 2011

VEREINBARUNG KOSTENAUSGLEICH § 28 HKJGB

Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) am 1. Januar 2007 wurde mit § 28 HKJGB eine Kostenausgleichsregelung zwischen den Kommunen für den Fall eingeführt, dass ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde besucht.

§ 28 Kostenausgleich

**Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohn-
gemeinde, gleicht die Wohngemeinde die der Standortgemeinde entstehenden
Kosten aus. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet
sich die Höhe des Kostenausgleichs nach der Höhe der anteiligen Aufwendun-
gen zu den Betriebskosten, die der Standortgemeinde für die Aufnahme des
Kindes entstehen.**

Grundsätzlich haben nach § 30 Abs. 2 HKJGB die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die in dem von ihnen aufzustellenden Bedarfsplan vorgesehe-
nen Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Hier-
bei soll dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII entsprochen werden, so-
weit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Der für den Besuch einer
Kindertageseinrichtung mit Standort außerhalb der Wohngemeinde des Kindes zwischen der
Wohngemeinde und der Standortgemeinde vorzunehmende Kostenausgleich nach
§ 28 HKJGB soll das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern flankieren.

Bei der Umsetzung des § 28 HKJGB stehen sich verschiedene Interessenlagen und Positio-
nen gegenüber:

Auf der einen Seite wird § 28 HKJGB wegen seiner Unterstützung des Elternwahlrechts nach
§ 5 SGB VIII begrüßt. Auf der anderen Seite wurde geltend gemacht, dass die Regelung
insofern unpräzise sei, als sie offen lasse, welche Kosten konkret auszugleichen seien. Hier
wurden verschiedene Kostenbegriffe angewandt, sodass es zwischen den Kommunen zu
Streitigkeiten über die Höhe des Kostenausgleichs kam, die teilweise auch gerichtlich ausge-
tragen wurden. Nunmehr hat das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 1.
März 2011 (10 A 1448/10) den Kostenbegriff konkretisiert. Die Wohngemeinden machen
darüber hinaus geltend, sie würden doppelt belastet durch ihre Verpflichtung, Plätze in ihrer

eigenen Gemeinde vorzuhalten und ihre Pflicht zum Kostenausgleich für den Fall, dass Eltern sich entscheiden, das Kind in einer anderen Gemeinde betreuen zu lassen.

In Anerkennung dieser unterschiedlichen Interessenlagen und zur Klärung von Praxisproblemen wurde eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Hessischen Sozialministeriums, des Hessischen Städtetages und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zu § 28 HKJGB ins Leben gerufen. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, der Praxis Leitlinien für die Anwendung des Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB zur Verfügung zu stellen. Im Vordergrund dieser Bemühungen steht dabei die in § 28 Satz 2 HKJGB vorgesehene interkommunale Vereinbarung.

Im Ergebnis empfiehlt die Arbeitsgemeinschaft den Kommunen den vorliegenden Entwurf einer interkommunalen Vereinbarung über den Kostenausgleich nach § 28 Satz 2 HKJGB.

Der Entwurf enthält Vorschläge für alternative Vertragsgestaltungen, insbesondere Berechnungswege für einen pauschalierten Kostenausgleich unter Berücksichtigung eines kommunalen Interessenausgleichs zwischen Wohn- und Standortgemeinde sowie die gegenseitige Aufrechnung der Kosten bei ausgeglichener Betreuungssituation. Ein wesentlicher Bestandteil des Entwurfes sind auch Regelungen zur Zusammenarbeit bei der Bedarfsplanung sowie Informationspflichten.

Vereinbarung über den Kostenausgleich nach § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Zwischen

[...]

und

[...]

Präambel

Vor dem Hintergrund der Regelungen in § 30 HKJGB (Bedarfsplanung und Sicherstellung des Angebots für Plätze von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Kommunen) und § 28 HKJGB (Kostenausgleich zwischen den Kommunen bei dem Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder mit Standort außerhalb der Wohngemeinde) treffen die Vertragsparteien die folgende Vereinbarung:

§ 1 Aufnahme gemeindefremder Kinder

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sich die Verpflichtung der Bedarfsfeststellung und der Bedarfsdeckung nach § 30 HKJGB vorrangig auf gemeindeeigene Kinder bezieht. Die Vertragspartner werden jeweils für die in ihrer Gemeinde wohnhaften Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot vorhalten. Die Bedarfe sind zwischen den Kommunen über den Landkreis regelmäßig abzustimmen. Die Vertragsparteien halten grundsätzlich keine überzähligen freien Plätze für gemeindefremde Kinder vor, es sei denn, dass hierfür ein Bedarf ermittelt wurde.

- (2) Wenn bei Kindertageseinrichtungen auf dem Gemeindegebiet der jeweiligen Vertragspartei Betreuungsplätze von gemeindefremden Kindern nachgefragt werden und wenn hier freie Plätze zur Verfügung stehen, nehmen die Vertragsparteien gemeindefremde Kinder auf bzw. lassen die Aufnahme gemeindefremder Kinder zu.
- (3) Eine Verpflichtung zur Schaffung neuer Plätze zur Aufnahme gemeindefremder Kinder besteht nicht.
- (4) Wird ein gemeindefremdes Kind in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, so stellen die Vertragsparteien die Betreuungskontinuität jedenfalls innerhalb einer Altersstufe (z.B Krippe von 0-3 Jahre, Kindergarten von 3-6 Jahre) insoweit sicher, als sie dafür Sorge tragen, dass dieser Platz dem gemeindefremden Kind nicht im weiteren Zeitverlauf wegen Platzmangels gekündigt wird.

§ 2 Kostenausgleich

Alternative 1 zu Abs. 1: Vereinbarung eines Berechnungsweges für pauschalierten Kostenausgleich:

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, einen Kostenausgleich auf pauschalierter Grundlage vorzunehmen. Dieser ist nach folgender Maßgabe zu berechnen:
 - a) Für die Ermittlung des Kostenausgleichs sind die durch die Vorhaltung und den Betrieb der Einrichtung entstehenden notwendigen Kosten unter Beachtung der Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit sowie der Inanspruchnahme möglicher erreichbarer Zuwendungen Dritter¹ einschließlich von Elternbeiträgen in Höhe von mindestens 1/3 Kosten der Einrichtung bezogen auf eine Betreuungszeit, die sich auf die pädagogische Kernzeit am Vormittag einschließlich der Mittagsessenszeit (5 Stunden) an fünf Wochentagen bezieht, zu Grunde zu legen.
 - b) Bei der Berechnung sind daher, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, folgende Berechnungsgrundlagen anzuwenden:

¹ Bei der Berücksichtigung der Landesförderung soll dort, wo hinsichtlich der Höhe der Zuwendungen zwischen kommunalen und freien Trägern unterschieden wird (§ 6 Abs. 1 und 2 Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege), auf die Zuwendungshöhe für kommunale Träger abgestellt werden.

- Personalkosten:
 - Fachkräfte entsprechend Mindeststandards gemäß der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 (MVO) und für 25 Betreuungsstunden pro Woche (Vergütung TVöD - Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst S 6 Stufe 3 + AG-Brutto i.H.v. 1/3) und
 - angemessener Kostenersatz für Hilfskräfte (insb. Hausmeister, Küchenkraft, Reinigungskraft) in Höhe von 10% der Personalkosten,
 - Zuschlag Verwaltungskosten i.H.v. 3% von Personalkosten,
 - Zuschlag Sachkosten Kinderbetreuung (sonstige Betriebs- und Geschäftskosten) i.H.v. 2% von Personalkosten,
 - Zuschlag Betriebskosten für das Gebäude i.H.v. 6% von Personalkosten,
 - Pauschalierungsausgleich zur Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenstrukturen i.H.v. 25% von Gesamtkosten
 - Kostendeckungsbeitrag der Elternbeiträge mindestens 33 %
 - Kosten für eine etwaige Mittagsverpflegung gehören nicht zu den Kosten ebenso wie die Zusatzkosten für anerkannte Integrationsmaßnahmen.
- c) Der Kostenanteil pro Kind wird im Falle einer homogen zusammengesetzten Einrichtung (d.h. in der Einrichtungen wird ausschließlich eine Gruppenart vorgehalten, z.B. reine Krippe, reiner Kindergarten) ermittelt, indem für die vorgehaltene Gruppenart die nach a) und b) ermittelten Gesamtkosten durch die Anzahl der maximal zulässigen Kinder in dieser Gruppenart nach MVO geteilt werden. (siehe Musterberechnungen in Anlagen 1-4; Anlage 5 zu 1.).
- d) Der Kostenanteil pro Kind kann in heterogen zusammengesetzten Einrichtungen (d.h. in der Einrichtung werden verschiedene Gruppenarten vorgehalten, z.B. Kindergartengruppe und Krippengruppe) nach folgenden Alternativen berechnet werden:
- aa) Pauschale nach besuchter Gruppenart: Berücksichtigt wird ausschließlich die Gruppe, die das auswärtige Kind besucht und der Kostenanteil pro Kind errechnet sich wie nach c). (siehe Musterberechnungen in Anlagen 1-4; Anlage 5 zu 2.aa).
- bb) Einrichtungsbezogener Mittelwert der Pauschalen nach Gruppenarten: Berücksichtigt werden die jeweiligen Gruppenarten in der Einrichtung und es wird, unter

Berücksichtigung der Anzahl der vorgehaltenen Gruppen, ein Mittelwert aus den nach c) errechneten Pauschalen pro Gruppenart gebildet. (siehe Musterberechnung in Anlage 5 zu 2.bb).

- e) Sofern zuvor die Bedarfsdeckung durch die Standortgemeinde insgesamt oder teilweise (z.B. für bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Stadt- bzw. Ortsteile) vereinbart wurde, erfolgt der entsprechende Kostenausgleich ohne Einschränkung auf die Mindestbetreuungszeit.

Alternative 2 zu Abs. 1: Vereinbarung des gegenseitigen Aufhebens der Kosten wegen ausgeglichener Betreuungssituation (Abs. 1):

- (1) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass sich die Betriebskosten der Vertragspartner im Laufe der Zeit durch wechselseitige Beanspruchung ausgleichen werden. Daher werden Kosten gegenseitig nicht in Rechnung gestellt.²

weiter mit Abs. 2:

- (2) Die Geltendmachung des Kostenausgleichs erfolgt in Schriftform. Sie erfolgt jährlich bis zum 31. März des Kalenderjahres für das vorausgehende Kalenderjahr.
- (3) Bei der Geltendmachung des Kostenausgleichs mit anzugeben sind:
- a. der Name und das Alter des Kindes,
 - b. Wohnsitz,
 - c. Dauer der Betreuung, Betreuungsart, Betreuungsumfang
 - d. betreuender Träger und Einrichtung.
- (4) Die Wohngemeinde ist zum Kostenausgleich nur verpflichtet, wenn die Standortgemeinde ihrer Informationspflicht nach § 3 Abs. 1 nachgekommen ist.

² Hinweis: Nach einem Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 20. August 2008, das mit dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit abgestimmt ist, ist eine Aufrechnung der jeweiligen Kosten für die Betreuung gemeindefremder Kinder zulässig, wenn die beteiligten Gemeinden sich darüber einig sind, dass regelmäßig jede Gemeinde etwa die gleich Anzahl Kinder der anderen Gemeinde betreut. Dies ist auch dann möglich, wenn die beteiligten Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft nicht ausgeglichen haben, weil der für einen Kostenabgleich und – ausgleich erforderliche Verwaltungsaufwand vermieden wird.

§ 3 Informationspflichten

- (1) Die Standortgemeinde informiert die Wohngemeinde über die rechtsverbindliche Aufnahme-des Kindes sowie die gewünschte Gesamtdauer der Betreuung. Die Information erfolgt spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem das Kind aufgenommen wurde.
- (2) Darüber hinaus führen die Vertragsparteien jeweils eine Statistik über den Besuch gemeindefremder Kinder in ihren Kindertageseinrichtungen. Diese Statistik enthält die Angaben nach § 2 Abs. 3 zum Stichtag 1. März. Die Vertragsparteien tauschen diese Statistik hinsichtlich der sie jeweils betreffenden auswärtigen Kinder jährlich aus.
- (3) Die Standortgemeinde stellt sicher, dass sie von den Trägern von Kindertageseinrichtungen ihres Gebietes entsprechend über die Anmeldung von gemeindefremden Kindern informiert wird.

§ 4 Zusammenarbeit bei der Bedarfsplanung

- (1) Bei der Bedarfsplanung arbeiten die Vertragsparteien gemeinschaftlich zusammen. Ziel ist es, dass jede Vertragspartei rechtzeitig vor Aufstellung des Bedarfsplans weiß, wieviele in der eigenen Gemeinde wohnhafte Kinder auswärts betreut werden und wieviele gemeindefremde Kinder Tageseinrichtungen der eigenen Gemeinde besuchen.
- (2) Hierfür stellen die Vertragsparteien im Verfahren zur Aufstellung des Bedarfsplans eine frühzeitige gegenseitige Einbeziehung sicher. Die Vertragsparteien können hierbei gemeinsame Ziele festlegen.
- (3) Wenn eine Standortgemeinde Plätze für gemeindefremde Kinder in den Bedarfsplan unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 Satz 2 aufnimmt, informiert sie die Wohngemeinde über die Anzahl der im Bedarfsplan berücksichtigten Plätze.

§ 5 Inkrafttreten und Anpassungsklausel

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum [] in Kraft und gilt bis zum []. Sie verlängert sich jeweils um [...] Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von [...] vor dem jeweiligen Ablaufzeitpunkt gekündigt wird.

- (2) Unbeschadet hiervon soll ein Rücktritt von der Vereinbarung nur aus besonderen Gründen mit einer Vorankündigung von mindestens einem Jahr erfolgen.
- (3) Für den Fall, dass Änderungen aus gesetzlichen Gründen oder aus sonstigen Gründen erforderlich werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, an einer gemeinsamen Lösung mitzuwirken.

Unterschriften

**Berechnungsweg für einen pauschalierten Kostenausgleich unter Berücksichtigung eines kommunalen Interessenausgleichs
betr. § 28 HKJGB
→ entsprechend § 2 der Vereinbarung**

Anlage 1

Kindergartengruppe

Berechnungsgrundlage:		
- Tageseinrichtung mit 25 Öffnungsstunden pro Woche		
- Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge von 33,3 % zugrunde gelegt		
- Personalausstattung mit 1,75 Fachkräften entsprechend der MVO pro Gruppe inkl. MVO-Ausgleichsförderung durch das Land		
Fachkraftstandard entsprechend MVO:		1,75
Öffnungsstunden pro Woche:		25
Erforderliche Fachkraftstunden:		43,75
Maximale Anzahl Kinder entsprechend MVO:		25
		Kindergartengruppe (25 Kinder)
A.) Ausgaben:		
1.) Personalkosten:		
Arbeitnehmerbrutto:		35.959,19 €
zzgl. Arbeitgeberkosten i.H.v. 1/3		11.985,20 €
Personalkosten Fachkräfte Gesamt:		47.944,39 €
zzgl. Kostenersatz für Hilfskräfte (Hausmeister, Küchenkraft, Reinigungskraft)	10%	4.794,44 €
Personalkosten Gesamt		52.738,83 €
2.) Zuschlag Verwaltungskosten	3%	1.438,33 €
3.) Zuschlag Sachkosten (sonstige Betriebs-und Geschäftsausgaben)	2%	958,89 €
4.) Zuschlag Betriebskosten für das Gebäude	6%	2.876,66 €
Gesamtkosten Zwischensumme		58.012,71 €
zzgl. 25 % Pauschalierungsausgleich (zur Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenstrukturen)	25%	14.503,18 €
Gesamtausgaben:		72.515,89 €
B.) Einnahmen:		
1.) Elternbeiträge: (33,3 % der Gesamtausgaben)	33,33%	24.169,55 €
2.) Landesförderung:		
a.) Zuwendungen nach § 6 (1) - Allg. Förderung	80,00 €	2.000,00 €
b.) Ausgleichszahlung MVO	240,00 €	6.000,00 €
Gesamt		8.000,00 €
Gesamteinnahmen der Einrichtung:		32.169,55 €
Betriebskosten der Kindertageseinrichtung:		40.346,34 €
Betriebskostenanteil pro Kind / Jahr:		1.613,85 €
Betriebskostenanteil pro Kind / Monat:		134 €

**Berechnungsweg für einen pauschalierten Kostenausgleich unter Berücksichtigung eines kommunalen Interessenausgleichs
betr. § 28 HKJGB
→ entsprechend § 2 der Vereinbarung**

Anlage 2

Geöffnete Kindergartengruppe

Berechnungsgrundlage:

- Tageseinrichtung mit 25 Öffnungsstunden pro Woche
- Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge von 33,3 % zugrunde gelegt
- Personalausstattung mit 2,25 Fachkräften entsprechend der MVO pro Gruppe inkl. MVO-Ausgleichsförderung durch das Land

Fachkraftstandard entsprechend MVO:		2,25
Öffnungsstunden pro Woche:		25
Erforderliche Fachkraftstunden:		56,25
Maximale Anzahl Kinder entsprechend MVO:		25

"geöffnete Kiga-Gruppe" mit Zusatzpersonal (19 Kiga-Kinder und 6 Kinder zwischen 2-3 Jahren)

A.) Ausgaben:		
1.) Personalkosten:		
Arbeitnehmerbrutto:		46.233,25 €
zzgl. Arbeitgeberkosten i.H.v. 1/3		15.409,54 €
Personalkosten Fachkräfte Gesamt:		61.642,79 €
zzgl. Kostenersatz für Hilfskräfte (Hausmeister, Küchenkraft, Reinigungskraft)	10,00%	6.164,28 €
Personalkosten Gesamt		67.807,06 €
2.) Zuschlag Verwaltungskosten	3,00%	1.849,28 €
3.) Zuschlag Sachkosten (sonstige Betriebs- und Geschäftsausgaben)	2,00%	1.232,86 €
4.) Zuschlag Betriebskosten für das Gebäude	6,00%	3.698,57 €
Gesamtkosten Zwischensumme		74.587,77 €
zzgl. 25 % Pauschalierungsausgleich (zur Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenstrukturen)	25,00%	18.646,94 €
Gesamtausgaben:		93.234,71 €
B.) Einnahmen:		
1.) Elternbeiträge: (33,3 % der Gesamtausgaben)	33,33%	31.075,13 €
2.) Landesförderung:		
a.) Zuwendungen nach § 6 (1) - Allg. Förderung	80,00 €	1.520,00 €
b.) Allg. Förderung bis zu fünf Betreuungstunden	1.200,00 €	7.200,00 €
c.) Ausgleichszahlung MVO	240 € / 840 €	9.600,00 €
Gesamt		18.320,00 €
Gesamteinnahmen der Einrichtung:		49.395,13 €
Betriebskosten der Kindertageseinrichtung:		43.839,58 €
Betriebskostenanteil pro Kind / Jahr:		1.753,58 €
Betriebskostenanteil pro Kind / Monat:		146 €

Berechnungsweg für einen pauschalierten Kostenausgleich unter Berücksichtigung eines kommunalen Interessenausgleichs
betr. § 28 HKJGB
 → entsprechend § 2 der Vereinbarung

Anlage 3

Altersübergreifende Gruppe (Krippe, Kiga, Hort)

(davon nicht mehr als 5 Kinder U 3 und nicht mehr als 5 Kinder im Schulalter)

Berechnungsgrundlage:

- Tageseinrichtung mit 25 Öffnungsstunden pro Woche
- Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge von 33,3 % zugrunde gelegt
- Personalausstattung mit 1,75 Fachkräften entsprechend der MVO pro Gruppe inkl. MVO-Ausgleichsförderung durch das Land

Fachkraftstandard entsprechend MVO:		1,75
Öffnungsstunden pro Woche:		25
Erforderliche Fachkraftstunden:		43,75
Maximale Anzahl Kinder entsprechend MVO:		15

**Altersübergreifende Gruppe
mit 15 Kindern**

A.) Ausgaben:		
1.) Personalkosten:		
Arbeitnehmerbrutto:		35.959,19 €
zzgl. Arbeitgeberkosten i.H.v. 1/3		11.985,20 €
Personalkosten Fachkräfte Gesamt:		47.944,39 €
zzgl. Kostenersatz für Hilfskräfte (Hausmeister, Küchenkraft, Reinigungskraft)	10,00%	4.794,44 €
Personalkosten Gesamt		52.738,83 €
2.) Zuschlag Verwaltungskosten	3,00%	1.438,33 €
3.) Zuschlag Sachkosten (sonstige Betriebs- und Geschäftsausgaben)	2,00%	958,89 €
4.) Zuschlag Betriebskosten für das Gebäude	6,00%	2.876,66 €
Gesamtkosten Zwischensumme		58.012,71 €
zzgl. 25 % Pauschalierungsausgleich (zur Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenstrukturen)	25,00%	14.503,18 €
Gesamtausgaben:		72.515,89 €
B.) Einnahmen:		
1.) Elternbeiträge: (33,3 % der Gesamtausgaben)	33,33%	24.169,55 €
2.) Landesförderung:		
a.) Zuwendungen nach § 6 (1) - Allg. Förderung - Kiga	80,00 €	400,00 €
b.) Allg. Förderung bis zu fünf Betreuungstunden - Krippe	1.200,00 €	6.000,00 €
c.) Ausgleichszahlung MVO	240 € / 840 €	5.400,00 €
Gesamt		11.800,00 €
Gesamteinnahmen der Einrichtung:		35.969,55 €
Betriebskosten der Kindertageseinrichtung:		36.546,34 €
Betriebskostenanteil pro Kind / Jahr:		2.436,42 €
Betriebskostenanteil pro Kind / Monat:		203 €

Berechnungsweg für einen pauschalierten Kostenausgleich unter Berücksichtigung eines kommunalen Interessenausgleichs
betr. § 28 HKJGB
 → entsprechend § 2 der Vereinbarung

Anlage 4

Krippengruppe

Berechnungsgrundlage:

- Tageseinrichtung mit 25 Öffnungsstunden pro Woche
- Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge von 33,3 % zugrunde gelegt
- Personalausstattung mit 2,00 Fachkräften entsprechend der MVO pro Gruppe inkl. MVO-Ausgleichsförderung durch das Land

Fachkraftstandard entsprechend MVO:	2,00
Öffnungsstunden pro Woche:	25
Erforderliche Fachkraftstunden:	50,00
Maximale Anzahl Kinder entsprechend MVO:	10

		Krippengruppe (10 Kinder 0-3 Jahre)
A.) Ausgaben:		
1.) Personalkosten:		
Arbeitnehmerbrutto:		41.096,22 €
zzgl. Arbeitgeberkosten i.H.v. 1/3		13.697,37 €
Personalkosten Fachkräfte Gesamt:		54.793,59 €
zzgl. Kostenersatz für Hilfskräfte (Hausmeister, Küchenkraft, Reinigungskraft)	10,00%	5.479,36 €
Personalkosten Gesamt		60.272,95 €
2.) Zuschlag Verwaltungskosten	3,00%	1.643,81 €
3.) Zuschlag Sachkosten (sonstige Betriebs- und Geschäftsausgaben)	2,00%	1.095,87 €
4.) Zuschlag Betriebskosten für das Gebäude	6,00%	3.287,62 €
Gesamtkosten Zwischensumme		66.300,24 €
zzgl. 25 % Pauschalierungsausgleich (zur Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenstrukturen)	25,00%	16.575,06 €
Gesamtausgaben:		82.875,30 €
B.) Einnahmen:		
1.) Elternbeiträge: (33,3 % der Gesamtausgaben)	33,33%	27.622,34 €
2.) Landesförderung:		
a.) Allg. Förderung bis zu fünf Betreuungstunden	1.200,00 €	12.000,00 €
b.) Ausgleichszahlung MVO	840,00 €	8.400,00 €
Gesamt		20.400,00 €
Gesamteinnahmen der Einrichtung:		48.022,34 €
Betriebskosten der Kindertageseinrichtung:		34.852,96 €
Betriebskostenanteil pro Kind / Jahr:		3.485,30 €
Betriebskostenanteil pro Kind / Monat:		290 €

**Berechnungsweg für einen pauschalierten Kostenausgleich unter Berücksichtigung eines kommunalen Interessenausgleichs
betr. § 28 HKJGB
→ entsprechend § 2 der Vereinbarung**

Anlage 5

Zusammengefasste Darstellung der pauschalen Kostenanteile

**1.) Darstellung des pauschalen angemessenen Kostenanteiles pro Kind und Monat entsprechend § 2 c.) der Vereinbarung
- homogene Einrichtung - :**

		<u>Kostenanteil pro Kind/ Monat:</u>
a.)	Kindergartengruppe	134 €
b.)	Geöffnete Kindergartengruppe	146 €
c.)	Altersübergreifende Gruppe (Krippe, Kiga, Hort)	203 €
d.)	Krippengruppe	290 €

**2.) Darstellung des pauschalen angemessenen Kostenanteiles pro Kind entsprechend § 2 d.) der Vereinbarung
- heterogene Einrichtung - :**

<u>aa.) Pauschale nach besuchter Gruppenart:</u>		<u>Kostenanteil pro Kind/ Monat</u>
a.)	Kindergartengruppe	
b.)	Geöffnete Kindergartengruppe	146 €
c.)	Altersübergreifende Gruppe (Krippe, Kiga, Hort)	203 €
d.)	Krippengruppe	290 €

<u>bb.) Einrichtungsbezogener Mittelwert der Pauschalen nach Gruppenarten:</u>		<u>Kostenanteil pro Kind/ Monat:</u>
a.)	Kindergartengruppe	134 €
b.)	Geöffnete Kindergartengruppe	146 €
c.)	Altersübergreifende Gruppe (Krippe, Kiga, Hort)	203 €
d.)	Krippengruppe	290 €

<u>Beispiele:</u>		<u>Pauschale pro Monat:</u>
(Einrichtung mit allen vier Gruppen)		194 €
(Einrichtung mit einer Krippen- und einer altersübergreifenden Gruppe)		247 €
(Einrichtung mit drei Krippengruppen und einer altersübergreifenden Gruppe)		269 €